

Presseerklärung

02. Juni 2016

Grüner Star zu spät erkannt!

Fehldiagnose des Arztes bringt Augenpatientin 80.000 Euro Schmerzensgeld.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Das Oberlandesgericht Hamm hat einer 19-jährigen Patientin mit Urteil vom 10.05.2016 (Az.: 26 U 107/15) 80.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Das Geld muss ihr ein Augenarzt zahlen, bei dem die Patientin über drei Jahre in Behandlung war. Zuletzt hatte es der Mediziner versäumt, bei der Patientin trotz fortschreitender Verschlechterung ihrer Sehkraft den Augeninnendruck zu messen. Am Ende musste sie eine Augenklinik aufsuchen, die bei der Patientin einen fortgeschrittenen Grünen Star diagnostizierte. „Trotz mehrerer operativer Eingriffe konnten die Ärzte nicht mehr verhindern, dass sich ihre Sehkraft von zunächst über 60 Prozent auf unter 30 Prozent verschlechterte. Dabei wäre dieses Ergebnis zu verhindern gewesen, wenn der ambulante Augenarzt die Patientin richtig behandelt hätte und so wertvolle Zeit zur Notfallbehandlung zur Verfügung gestanden hätte“, bedauert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Wäre nämlich der erhöhte Augeninnendruck bei der Patientin seinerzeit medikamentös behandelt und die Patientin als Notfall in eine Augenklinik eingewiesen worden, hätten die später eingetretene Gesichtsfeldeinschränkung und der weitere Verlust der Sehfähigkeit möglicherweise erheblich geringer ausfallen können, befand das Oberlandesgericht Hamm. Dabei sei der tatsächliche Verlauf der Erkrankung im vorliegenden Fall zu Lasten des behandelnden Augenarztes zu berücksichtigen. Es liege ein grober Befunderhebungsfehler vor, dem die eingetretenen Folgen zuzurechnen seien.

Die Höhe des Schmerzensgeldes rechtfertigte das Gericht damit, dass der noch jungen Frau die Möglichkeit genommen worden sei, ein adäquates Leben zu führen. So sei sie bei sportlichen Aktivitäten stark eingeschränkt und könne kein Auto fahren. Weiterhin müsse sie einen Beruf ergreifen, der ihrer stark eingeschränkten Sehfähigkeit Rechnung trage. Sie benötige einen für ihre geringe Sehkraft speziell eingerichteten Arbeitsplatz. „In das Schmerzensgeld noch nicht eingerechnet ist die derzeit noch nicht hinreichend sicher absehbare, aber durchaus mögliche Erblindung der Patientin“, erklärte Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Patienten, die von einer Fehlbehandlung betroffen sind oder dies vermuten, sollten frühzeitig einen Fachanwalt für Medizinrecht konsultieren, um schnell Klarheit über ihre rechtliche und tatsächliche Situation zu erlangen.

Fachanwälte für Medizinrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 02.06.2016 – Text zu ca. 3.409 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.360 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.